



# Österreichischer Städtebund

21/SN-140/ME  
Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Datenschutz, Wissenschaft und  
Statistik; Entwurf einer zweiten  
DSG-Novelle 1985

Wien, am 20. Mai 1985  
009.1-367/85  
Kettner/Bgm  
Klappe 2259

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

29 GE/19.85

Datum: 24. MAI 1985

Verteilt: 24.5.85 Suttner

*Suttner*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 30. März 1985, Zahl  
810 018/4-V/1a/85, vom Bundeskanzleramt übermittelten Ent-  
wurf einer zweiten DSG-Novelle 1985, gestattet sich der  
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu übersenden.

*Suttner*

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Datenschutz, Wissenschaft und  
Statistik; Entwurf einer  
zweiten DSG-Novelle 1985  
zu Ihrer Zl.: 810 018/4-V/1a/85

Wien, am 22. Mai 1985  
009.1-367/85  
Kettner/Bgm  
Klappe 2259

An das  
Bundeskanzleramt -  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 30. März 1985 übermittelten Entwurf einer  
2. DSG-Novelle beehrt sich der Österreichische Städtebund,  
folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Einfügung eines eigenen Abschnittes für die Datenverar-  
beitung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und der  
Statistik ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zweckmäßig wäre es jedoch, daß diese zwei Abschnitte eigene  
Paragrafenbezeichnungen erhalten. Die derzeitigen Paragraphen  
51 a, 51 b usw. müßten richtigerweise 50 a, 50 b usw. lauten.

Es muß jedoch kritisch angemerkt werden, daß eine ungleiche  
Behandlung des öffentlichen und des privaten Bereiches ge-  
geben ist und damit auch eine ungleiche Auswirkung der ein-  
zelnen Datenschutzbestimmungen.

Im Datenschutzgesetz und vor allem aber in den einzelnen No-  
vellen wird weiterhin die Tendenz fortgesetzt, daß der öffent-  
liche Bereich viel strengeren Schutzbestimmungen unterworfen  
ist als der private Bereich. Während einerseits der öffent-  
liche Bereich immer größeren Beschränkungen unterworfen und  
damit die Verwaltung noch komplizierter wird, er-

- 2 -

hält der private Bereich eine praktische und vernünftige Regelung. Da der private Bereich heute in vielen Fällen über weit mehr schutzwürdige Daten verfügt als der öffentliche Bereich, müßte hier eine Gleichstellung erfolgen, damit der Schutz sensibler Daten auch im privaten Bereich gesichert wäre.

Im Bereich wissenschaftlicher Forschung (§ 51 a) wird durch die Zitierung des § 6 des Datenschutzgesetzes die Ermächtigung, personenbezogene Daten im Rahmen des berechtigten Zweckes für wissenschaftliche Forschung zu verwenden, für den öffentlichen Bereich zwingend darauf eingeschränkt, daß eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bestehen muß, oder diese zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Im privaten Bereich gilt diese Einschränkung nur auf den berechtigten Unternehmenszweck (§ 17 DSG), der vom Unternehmer mehr oder weniger frei gewählt werden kann. (Siehe Auskunfteien, Umsatzforschung verschiedener Unternehmen, Auswertung von Versicherungsdaten, Bankdaten u.ä.m.). Die Auswirkungen im privaten Bereich sind daher für niemanden mehr kontrollierbar und beeinflussen viel mehr das Schicksal des einzelnen Bürgers als etwa vom öffentlichen Bereich her, der ja dem Bürger zu dienen hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 51 b:

Es wird folgende Formulierung des letzten Satzes vorgeschlagen:  
"Ist die volle Information des Betroffenen vor der Datenermittlung nicht möglich, ohne die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse zu gefährden, so ist vorher die Zustimmung der Datenschutzkommission einzuholen."

Eine spätere Information vor jeder weiteren Verwendung hat wenig Sinn und für den Betroffenen überhaupt keine Schutzwirkung. Daher erscheint es zweckmäßig, in allen Fällen, in denen vor der Datenermittlung eine volle Information des Betroffenen nicht möglich ist, die Datenschutzkommission einzuschalten, um auf diese Weise eine Kontrolle zu gewährleisten.

§ 51 c:

Der Begriff "schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse" bedarf einer näheren Erläuterung bzw. einer Legaldefinition, die im § 3 des Datenschutzgesetzes möglich wäre.

Für wissenschaftliche Untersuchungen, etwa hinsichtlich von Krankheitsverläufen, wäre es notwendig, dem § 51 c noch einen dritten Absatz anzufügen, in dem die Verwendung der Daten ohne Information des Betroffenen ermöglicht wird, wenn diese Untersuchungen durch klare, spezialgesetzliche Bestimmungen angeordnet und gedeckt sind. Der Schutz des Betroffenen und die Information und die Verwendung dieser Daten müßten sich aus diesen Bestimmungen generell ergeben. Dies würde auch die Datenschutzkommission bei den sich aus § 51 c (2) ergebenden Aufgaben entlasten.

§ 51 d:

Damit die widmungswidrige Verwendung verhindert, andererseits aber die weitere Verwendung absolut anonymisierter Daten für Forschungszwecke noch ermöglicht wird, erscheint es sinnvoll, § 51 d (1) zu ergänzen: "Die Einzel- oder personenbezogenen Daten, die nach ....".

§ 51 e (1):

Dieser Absatz sollte folgend ergänzt werden: "...ohne Beeinträchtigung der weiteren Untersuchung möglich ist,....."

§ 51 g:

Zunächst wird auf die allgemeinen Bemerkungen zu Beginn der Stellungnahme verwiesen. Gerade der Bereich der Statistik ist für die öffentliche Verwaltung - vor allem für die Städte und Gemeinden - von wesentlicher Bedeutung, da sich der Großteil der politischen Entscheidungen auf das Ergebnis von statistischen Untersuchungen stützt. (z.B. im Bereich der Stadtentwicklung, Stadtplanung)

§ 51 g (2):

Es wäre zweckmäßig, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, daß diese Bestimmungen sowohl für den öffentlichen als

- 4 -

auch für den privaten Bereich Geltung haben.

§ 51 h (1):

Zur Klarstellung wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"Werden personenbezogene Daten für statistische Zwecke ohne gesetzliche Regelung beim Betroffenen ermittelt, ...".

Darüberhinaus wird analog zu § 51 b auch hier die Einschaltung der Datenschutzkommission vorgeschlagen. Wenn eine volle Information des Betroffenen vor der Datenermittlung nicht möglich ist, so ist die Datenschutzkommission einzuschalten, um auf diese Weise eine Kontrolle zu gewährleisten.

§ 51 h (2):

Hier wird auf die Bemerkungen zu § 51 c (1) verwiesen.

§ 51 h (4):

Es wird vorgeschlagen, § 51 h einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen: "Das gleiche gilt, wenn die Untersuchungen durch spezialgesetzliche Bestimmungen angeordnet oder gedeckt sind."

Der Schutz des Betroffenen und die Information über die Verwendung könnten sich aus diesen Gesetzesbestimmungen generell ergeben.

§ 51 i (1):

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Daten, die für statistische Zwecke ermittelt wurden, dürfen für andere Zwecke nicht übermittelt und in personenbezogener Form nicht veröffentlicht werden, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke vorgesehen ist."

Zur Erklärung wird auf § 10 des Bundesstatistikgesetzes verwiesen.

Gleichzeitig sollte bei dieser Novellierung im Interesse der Rechtssicherheit und damit auch der leichteren Auffindbarkeit und Verständlichkeit eine Wiederverlautbarung des Datenschutzgesetzes vorgenommen werden.

- 5 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium  
des Nationalrates zugeleitet.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär